



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Rechtsausschuss

2011/2089(INI)

22.9.2011

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 70

Entwurf eines Berichts
Klaus-Heiner Lehne
(PE467.330v01-00)

„Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz“
(2011/2089(INI))

AM\877884DE.doc

PE472.305v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_NonLegReport

Änderungsantrag 1
Eva Lichtenberger

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 2 a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

*– unter Hinweis auf die Richtlinie
2009/22/EG über Unterlassungsklagen
zum Schutz der Verbraucherinteressen¹,*

Or. en

Änderungsantrag 2
Eva Lichtenberger

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 5 a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

*– unter Hinweis auf seine Entschließung
vom 20. Januar 2011 zu dem Bericht über
die Wettbewerbspolitik 2009,*

Or. en

Änderungsantrag 3
Eva Lichtenberger

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 6 a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

*– unter Hinweis auf den Bericht Monti
über eine neue Strategie für den
Binnenmarkt von 2010,*

¹ ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30.

Änderungsantrag 4
Derk Jan Eppink

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Aa. in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass Bürger oder Unternehmen Entschädigung für ihre individuellen Schäden oder Verluste, die aus rechtswidrigen Geschäftspraktiken entstehen, geltend machen können;

Änderungsantrag 5
Derk Jan Eppink

Entschließungsantrag
Erwägung A b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ab. in der Erwägung, dass eine wirtschaftliche Analyse des Rechts nahelegt, dass kollektiver Rechtsschutz Rechtsstreitigkeiten zusammenfasst, um Größenvorteile und ein angemessenes Rechtsmittel für kleinere Verletzungen zu erreichen, die groß sind, wenn sie zusammengefasst werden,

Änderungsantrag 6
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

**Entschließungsantrag
Erwägung B a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ba. in der Erwägung, dass der Nutzen der Methode der alternativen Streitbeilegung unbestritten ist, jedoch fairer Zugang zu den Gerichten für alle EU-Bürger weiter verfügbar sein sollte;

Or. en

**Änderungsantrag 7
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay**

**Entschließungsantrag
Erwägung B b (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Bb. in der Erwägung, dass gemäß der Flash-Eurobarometer-Umfrage über Einstellungen der Verbraucher zu grenzüberschreitendem Handel und Verbraucherschutz vom März 2011 79 % der europäischen Verbraucher erklären, sie wären eher bereit, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen, wenn sie sich an einer Klage im kollektiven Rechtsschutz beteiligen könnten,

Or. en

**Änderungsantrag 8
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay**

**Entschließungsantrag
Erwägung C**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

C. in der Erwägung, dass staatliche und europäische Behörden eine wesentliche

C. in der Erwägung, dass staatliche und europäische Behörden eine wesentliche

Rolle bei der Durchsetzung des Unionsrechts spielen, und private Rechtsdurchsetzung staatliche Rechtsdurchsetzung nur ergänzen, nicht jedoch ersetzen **kann**;

Rolle bei der Durchsetzung des Unionsrechts spielen, und private Rechtsdurchsetzung staatliche Rechtsdurchsetzung nur ergänzen, nicht jedoch ersetzen **sollte**;

Or. en

Änderungsantrag 9 **Derk Jan Eppink**

Entschließungsantrag **Ziffer 2**

Entschließungsantrag

2. nimmt die Bemühungen des Obersten Gerichtshof der USA zur Kenntnis, schikanöse Verfahren und den Missbrauch des US-Systems der Sammelklagen zu begrenzen, **und betont, dass Europa davon Abstand nehmen muss, ein System der Sammelklagen nach US-amerikanischem Vorbild oder ein System, dass vergleichbarem Missbrauch ausgesetzt sein könnte, einzuführen**;

Geänderter Text

2. nimmt die Bemühungen des Obersten Gerichtshof der USA zur Kenntnis, schikanöse Verfahren und den Missbrauch des US-Systems der Sammelklagen zu begrenzen¹,

Or. en

Änderungsantrag 10 **Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay**

Entschließungsantrag **Ziffer 2**

Entschließungsantrag

2. nimmt die Bemühungen des Obersten Gerichtshof der USA zur Kenntnis, schikanöse Verfahren und den Missbrauch des US-Systems der Sammelklagen zu begrenzen, und betont, dass Europa davon

Geänderter Text

2. nimmt die Bemühungen des Obersten Gerichtshof der USA zur Kenntnis, schikanöse Verfahren und den Missbrauch des US-Systems der Sammelklagen zu begrenzen, und betont, dass Europa davon

¹ Wal-Mart Stores Inc. v. Dukes et al. 564 U. S. xxx (2011).

Abstand nehmen muss, ein System der Sammelklagen nach US-amerikanischem Vorbild oder ein System, *dass vergleichbarem Missbrauch ausgesetzt sein könnte*, einzuführen;

Abstand nehmen muss, ein System der Sammelklagen nach US-amerikanischem Vorbild oder ein System, *das nicht mit der europäischen Rechtstradition in Einklang steht*, einzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 11 **Eva Lichtenberger**

Entschließungsantrag **Ziffer 3**

Entschließungsantrag

3. begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Rechte der Geschädigten unrechtmäßigen Verhaltens zu stärken, indem Rechtsvorschriften eingeführt werden, die bei Vermeidung einer Kultur der missbräuchlichen Prozessführung eine Entschädigung ermöglichen; *betont* in diesem Zusammenhang, *dass die Kommission noch keinen überzeugenden Nachweis dafür vorgelegt hat, dass es gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität notwendig ist, auf Ebene der EU tätig zu werden, um zu gewährleisten, dass die Geschädigten unrechtmäßigen Verhaltens für Schaden oder Verlust entschädigt werden*;

Geänderter Text

3. begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Rechte der Geschädigten unrechtmäßigen Verhaltens zu stärken, indem Rechtsvorschriften eingeführt werden, die bei Vermeidung einer Kultur der missbräuchlichen Prozessführung eine Entschädigung ermöglichen; *begrüßt die Arbeit der Kommission für ein kohärentes europäisches Konzept für den kollektiven Rechtsschutz und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, bei Feststellung speziellen Bedarfs sektorspezifische Initiativen wie auf den Gebieten des Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes sowie einen Rahmen vorzulegen, der Mindeststandards für ein EU-weit einheitliches System umfasst*;

Or. en

Änderungsantrag 12 **Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay**

Entschließungsantrag **Ziffer 3**

Entschließungsantrag

3. begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Rechte der Geschädigten unrechtmäßigen Verhaltens zu stärken, indem Rechtsvorschriften eingeführt werden, die bei Vermeidung einer Kultur der missbräuchlichen Prozessführung eine Entschädigung ermöglichen; betont *in diesem Zusammenhang*, dass *die Kommission noch keinen überzeugenden Nachweis dafür vorgelegt hat, dass es gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität notwendig ist, auf Ebene der EU tätig zu werden, um zu gewährleisten, dass die Geschädigten unrechtmäßigen Verhaltens für Schaden oder Verlust entschädigt werden*;

Geänderter Text

3. begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Rechte der Geschädigten unrechtmäßigen Verhaltens zu stärken, indem Rechtsvorschriften eingeführt werden, die bei Vermeidung einer Kultur der missbräuchlichen Prozessführung eine Entschädigung ermöglichen; betont, dass der *derzeitige Rechtsrahmen der EU zur Beendigung von Verletzungen und zur Förderung des Wettbewerbs keine Möglichkeit für Verbraucher vorsieht, für erlittenen Schaden entschädigt zu werden*;

Or. en

Änderungsantrag 13
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag

Änderungsantrag 14
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 3 b (neu)

Geänderter Text

3a. betont die erheblichen Vorteile kollektiver Klagen im Hinblick auf Kosten und Rechtssicherheit für Kläger, Beklagte und das Rechtssystem gleichermaßen, indem die parallele Verhandlung ähnlicher Klagen vermieden wird;

Or. en

Entschließungsantrag

Geänderter Text

3b. fordert die Kommission auf, auf EU-Ebene wirksamen Rechtsschutz für Verbraucher und KMU mittels eines EU-weiten Instruments für kollektiven Rechtsschutz zu fördern, das sowohl für innerstaatliche als auch für grenzübergreifende Fälle gilt und sich auf gemeinsame Grundsätze stützt, die der Rechtstradition der EU und den Rechtsordnungen der 27 Mitgliedstaaten Rechnung tragen, und das nicht im Widerspruch zu sektorspezifischen Rechtsetzungsinitiativen steht und diesen entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 15
Eva Lichtenberger

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag

Geänderter Text

4. weist erneut darauf hin, dass die Kommission noch nicht dargelegt hat, welche Rechtsgrundlage sie für Maßnahmen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes als angemessen betrachtet;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 16
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag

4. **weist erneut darauf hin**, dass die **Kommission noch nicht dargelegt hat, welche** Rechtsgrundlage **sie** für Maßnahmen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes **als angemessen betrachtet**;

Geänderter Text

4. **ist der Ansicht**, dass **Artikel 114 AEUV** die **richtige** Rechtsgrundlage für Maßnahmen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes **wäre**;

Or. en

Änderungsantrag 17
Eva Lichtenberger

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag

5. **stellt fest, dass auf EU-Ebene bereits Durchsetzungsmechanismen existieren und ist der Ansicht, dass insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen effektiven und effizienten Zugang zu den Gerichten ermöglicht, indem grenzüberschreitende Verfahren in Bezug auf Beträge von weniger als 2 000 Euro vereinfacht werden**;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 18
Derk Jan Eppink

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag

5. **stellt fest, dass auf EU-Ebene bereits Durchsetzungsmechanismen existieren und ist der Ansicht, dass insbesondere die**

Geänderter Text

entfällt

Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen effektiven und effizienten Zugang zu den Gerichten ermöglicht, indem grenzüberschreitende Verfahren in Bezug auf Beträge von weniger als 2 000 Euro vereinfacht werden;

Or. en

Änderungsantrag 19
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag

5. stellt fest, dass auf EU-Ebene bereits Durchsetzungsmechanismen **existieren und ist der Ansicht, dass** insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen effektiven **und effizienten** Zugang zu den Gerichten **ermöglicht, indem grenzüberschreitende** Verfahren in Bezug auf Beträge von weniger als 2 000 Euro **vereinfacht werden;**

Geänderter Text

5. stellt fest, dass auf EU-Ebene bereits **bestehende** Durchsetzungsmechanismen **zur Vereinfachung grenzüberschreitender** Verfahren in Bezug auf Beträge von weniger als 2 000 Euro, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, **nicht dazu dienen, in Fällen, in denen eine große Anzahl von Opfern den gleichen Schaden erleiden,** effektiven Zugang zu den Gerichten **zu gewährleisten;**

Or. en

Änderungsantrag 20
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag

6. ist der Ansicht, dass der vorläufige Rechtsschutz eine wichtige Rolle bei der

Geänderter Text

6. ist der Ansicht, dass der vorläufige Rechtsschutz eine wichtige Rolle bei der

Sicherung von Rechten *spielt*, die Bürgern und Unternehmen im Unionsrecht zuerkannt sind; ist der Auffassung, dass die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 zur Zusammenarbeit im *Verbraucherschutz** und Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der *Verbraucherinteressen** eingeführten Mechanismen wesentlich verbessert werden können, um die Zusammenarbeit und den vorläufigen Rechtsschutz in grenzüberschreitenden Situationen zu unterstützen;

Sicherung von Rechten *spielen könnte*, die Bürgern und Unternehmen im Unionsrecht zuerkannt sind; ist der Auffassung, dass die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 zur Zusammenarbeit im *Verbraucherschutz*¹ und Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der *Verbraucherinteressen*² eingeführten Mechanismen wesentlich verbessert werden können, um die Zusammenarbeit und den vorläufigen Rechtsschutz in grenzüberschreitenden Situationen zu unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 21
Eva Lichtenberger

Entschließungsantrag
Ziffer 6 a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

6a. ist der Ansicht, dass die Notwendigkeit, den vorläufigen Rechtsschutz zu verbessern, im Umweltbereich besonders groß ist; fordert die Kommission auf, Wege zu suchen, um die Richtlinie 2009/22/EG um den Umweltsektor zu erweitern und in den nächsten 18 Monaten entsprechende Vorschläge vorzulegen,

Or. en

Änderungsantrag 22
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

¹ ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1.

² ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30.

**Entschließungsantrag
Ziffer 7**

Entschließungsantrag

7. ist der Ansicht, dass sich vorläufiger Rechtsschutz auf den Schutz der individuellen Interessen **und nicht** der öffentlichen Interessen konzentrieren sollte, **fordert ferner Behutsamkeit bei der Ausweitung des Zugangs zu Gerichten für Verbände, da diese keinen einfacheren Zugang zu Gerichten haben sollten als Individuen;**

Geänderter Text

7. ist der Ansicht, dass sich vorläufiger Rechtsschutz **sowohl** auf den Schutz der individuellen Interessen **als auch** der öffentlichen Interessen konzentrieren sollte;

Or. en

**Änderungsantrag 23
Diana Wallis**

**Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 2**

Entschließungsantrag

Horizontales Instrument und
Sicherungsmechanismen

Geänderter Text

Horizontaler Rahmen und
Sicherungsmechanismen

Or. en

**Änderungsantrag 24
Eva Lichtenberger**

**Entschließungsantrag
Ziffer 8**

Entschließungsantrag

8. ist der Ansicht, dass **Streitigkeiten häufig verschiedene Wirtschafts- und Rechtsbereiche abdecken und dass Geschädigte unrechtmäßigen Verhaltens in verschiedenen Sektoren die gleichen Schwierigkeiten haben, Entschädigung zu**

Geänderter Text

8. ist der Ansicht, dass jeder Vorschlag im Bereich kollektiven Rechtsschutzes, **der** die Form eines horizontalen Instrumentes haben **würde, Mindeststandards für ein EU-weit einheitliches System umfassen sollte und nicht die Annahme**

erhalten; ist ferner besorgt, dass jegliche Initiative der EU im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu einer Zersplitterung des einzelstaatlichen Verfahrens- und Schadensersatzrechts führt, was den Zugang zu Gerichten in der EU schwächt und nicht stärkt; fordert, dass jeder Vorschlag im Bereich kollektiven Rechtsschutzes die Form eines horizontalen Instrumentes haben sollte, das einheitlichen Zugang zu den Gerichten in der EU gewährleistet, wenn nach eingehender Prüfung entschieden werden sollte, dass ein Mechanismus kollektiven Rechtsschutzes auf EU-Ebene notwendig und wünschenswert ist;

sektorspezifische Initiativen in Bereichen, in denen ein spezieller Bedarf festgestellt wurde, ausschließen sollte;

Or. en

Änderungsantrag 25 **Derk Jan Eppink**

Entschließungsantrag **Ziffer 8**

Entschließungsantrag

8. ist der Ansicht, dass Streitigkeiten häufig verschiedene Wirtschafts- und Rechtsbereiche abdecken und dass Geschädigte unrechtmäßigen Verhaltens in **verschiedenen** Sektoren **die gleichen** Schwierigkeiten haben, Entschädigung zu erhalten; ist ferner **besorgt**, dass **jegliche Initiative** der EU **im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu einer Zersplitterung des einzelstaatlichen Verfahrens- und Schadensersatzrechts führt, was den Zugang zu Gerichten in der EU schwächt und nicht stärkt**; fordert, dass **jeder Vorschlag im Bereich kollektiven Rechtsschutzes die Form eines horizontalen Instrumentes haben sollte, das einheitlichen Zugang zu den Gerichten in der EU gewährleistet, wenn nach eingehender Prüfung entschieden**

Geänderter Text

8. ist der Ansicht, dass Streitigkeiten häufig verschiedene Wirtschafts- und Rechtsbereiche abdecken und dass Geschädigte unrechtmäßigen Verhaltens in **einigen** Sektoren **besondere** Schwierigkeiten haben, Entschädigung zu erhalten; ist ferner **der Ansicht**, dass **in denjenigen Politikfeldern, in denen besondere Schwierigkeiten bestehen, diese durch besondere Initiativen** der EU **angegangen werden sollten, wenn ein konkreter Bedarf für Maßnahmen** der EU **festgestellt wurde**; fordert **besondere Maßnahmen, die ohne weitere Verzögerung zu ergreifen sind, um die spezifischen Fragen des Wettbewerbs, insbesondere im Hinblick auf den kollektiven Rechtsschutz, anzugehen, die nach einer von der Kommission oder**

werden sollte, dass ein Mechanismus kollektiven Rechtsschutzes auf EU-Ebene notwendig und wünschenswert ist;

einer einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörde festgestellten Verletzung entstehen; ist der Ansicht, dass horizontale Schwierigkeiten, die Opfer in allen Sektoren haben, mit einem horizontalen Instrument angegangen werden könnten, wenn der Bedarf für eine derartige Maßnahme der EU festgestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 26 Sajjad Karim

Entschließungsantrag Ziffer 8

Entschließungsantrag

8. ist der Ansicht, dass Streitigkeiten häufig verschiedene Wirtschafts- und Rechtsbereiche abdecken und dass Geschädigte unrechtmäßigen Verhaltens in verschiedenen Sektoren die gleichen Schwierigkeiten haben, Entschädigung zu erhalten; ist ferner besorgt, dass **jegliche Initiative** der EU im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu einer Zersplitterung des einzelstaatlichen Verfahrens- und Schadensersatzrechts führt, was den Zugang zu Gerichten in der EU schwächt und nicht stärkt; **fordert**, dass **jeder Vorschlag im Bereich kollektiven Rechtsschutzes die Form eines horizontalen Instrumentes haben sollte, das einheitlichen Zugang zu den Gerichten in der EU gewährleistet**, wenn nach eingehender Prüfung entschieden werden sollte, dass **ein Mechanismus kollektiven Rechtsschutzes auf EU-Ebene notwendig und wünschenswert ist**;

Geänderter Text

8. ist der Ansicht, dass Streitigkeiten häufig verschiedene Wirtschafts- und Rechtsbereiche abdecken und dass Geschädigte unrechtmäßigen Verhaltens in verschiedenen Sektoren die gleichen Schwierigkeiten haben, Entschädigung zu erhalten; ist ferner besorgt, dass **mögliche Initiativen** der EU im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu einer Zersplitterung des einzelstaatlichen Verfahrens- und Schadensersatzrechts führt, was den Zugang zu Gerichten in der EU schwächt und nicht stärkt; **ist der Ansicht, dass ein sektoraler Ansatz die angemessenste Methode wäre, die durch einen nicht bindenden Rahmen von Mindeststandards und Sicherungsmechanismen ergänzt wird, der von den Mitgliedstaaten beim Aufbau oder beim Einsatz von Rechtsschutzmechanismen anzuwenden ist**, wenn nach eingehender Prüfung entschieden werden sollte, dass **Initiativen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes notwendig und wünschenswert sind**;

Änderungsantrag 27
Diana Wallis

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag

8. ist der Ansicht, dass Streitigkeiten häufig verschiedene Wirtschafts- und Rechtsbereiche abdecken und dass Geschädigte unrechtmäßigen Verhaltens in verschiedenen Sektoren die gleichen Schwierigkeiten haben, Entschädigung zu erhalten; ist ferner besorgt, dass **jegliche Initiative** der EU im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu einer Zersplitterung des einzelstaatlichen Verfahrens- und Schadensersatzrechts führt, was den Zugang zu Gerichten in der EU schwächt und nicht stärkt; fordert, dass jeder Vorschlag im Bereich kollektiven Rechtsschutzes **die Form eines horizontalen Instrumentes haben sollte, das** einheitlichen Zugang zu den Gerichten in der EU **gewährleistet**, wenn nach eingehender Prüfung entschieden werden sollte, dass ein Mechanismus kollektiven Rechtsschutzes auf EU-Ebene notwendig und wünschenswert ist;

Geänderter Text

8. ist der Ansicht, dass Streitigkeiten häufig verschiedene Wirtschafts- und Rechtsbereiche abdecken und dass Geschädigte unrechtmäßigen Verhaltens in verschiedenen Sektoren die gleichen Schwierigkeiten haben, Entschädigung zu erhalten; ist ferner besorgt, dass **unkoordinierte Initiativen** der EU im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu einer Zersplitterung des einzelstaatlichen Verfahrens- und Schadensersatzrechts führt, was den Zugang zu Gerichten in der EU schwächt und nicht stärkt; fordert, dass jeder Vorschlag im Bereich kollektiven Rechtsschutzes **mit einem umfassenderen, horizontalen Rahmen mit Standards für einen** einheitlichen Zugang zu den Gerichten in der EU **mittels kollektiven Rechtsschutzes kohärent bleiben sollte**, wenn nach eingehender Prüfung entschieden werden sollte, dass ein Mechanismus kollektiven Rechtsschutzes auf EU-Ebene **in bestimmten Bereichen** notwendig und wünschenswert ist;

Änderungsantrag 28
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag

8. ist der Ansicht, dass Streitigkeiten häufig verschiedene Wirtschafts- und Rechtsbereiche abdecken und dass Geschädigte unrechtmäßigen Verhaltens in verschiedenen Sektoren die gleichen Schwierigkeiten haben, Entschädigung zu erhalten; ist ferner besorgt, dass jegliche Initiative der EU im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu einer Zersplitterung des einzelstaatlichen Verfahrens- und Schadensersatzrechts führt, was den Zugang zu Gerichten in der EU schwächt und nicht stärkt; fordert, dass jeder Vorschlag im Bereich kollektiven Rechtsschutzes die Form eines horizontalen *Instrumentes* haben sollte, das einheitlichen Zugang zu den Gerichten in der EU gewährleistet, wenn nach eingehender Prüfung entschieden werden sollte, dass ein Mechanismus kollektiven Rechtsschutzes auf EU-Ebene notwendig und wünschenswert ist;

Geänderter Text

8. ist der Ansicht, dass Streitigkeiten häufig verschiedene Wirtschafts- und Rechtsbereiche abdecken und dass Geschädigte unrechtmäßigen Verhaltens in verschiedenen Sektoren die gleichen Schwierigkeiten haben, Entschädigung zu erhalten; ist ferner besorgt, dass jegliche Initiative der EU im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu einer Zersplitterung des einzelstaatlichen Verfahrens- und Schadensersatzrechts führt, was den Zugang zu Gerichten in der EU schwächt und nicht stärkt; fordert, dass jeder Vorschlag im Bereich kollektiven Rechtsschutzes die Form eines horizontalen *Rechtsinstrumentes mit gemeinsamen Grundsätzen* haben sollte, das einheitlichen Zugang zu den Gerichten in der EU gewährleistet **und insbesondere alle Verletzungen der Verbraucherrechte unabhängig vom Politikbereich behandelt**, wenn nach eingehender Prüfung entschieden werden sollte, dass ein Mechanismus kollektiven Rechtsschutzes auf EU-Ebene notwendig und wünschenswert ist;

Or. en

Änderungsantrag 29
Sajjad Karim

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag

8a. ist der Ansicht, dass die Schaffung gemeinsamer Grundsätze Vorbild für die Entwicklung der Systeme kollektiven Rechtsschutzes in den Mitgliedstaaten sein könnte, betont aber die Notwendigkeit der gebührenden

Geänderter Text

*Berücksichtigung der Rechtstraditionen
der einzelnen Mitgliedstaaten;*

Or. en

Änderungsantrag 30
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

*8a. ist der Ansicht, dass die derzeitige
Sondierungsarbeit zu einer EU-Regelung
des kollektiven Rechtsschutzes keine
weiteren Verzögerungen bei der Annahme
sektorspezifischer
Rechtssetzungsinitiativen im Bereich
Wettbewerb, Umwelt oder
Verbraucherrecht verursachen sollte;*

Or. en

Änderungsantrag 31
Sajjad Karim

Entschließungsantrag
Ziffer 8 b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

*8b. ist der Ansicht, dass in bestimmten
Sektoren, etwa Wettbewerb, eine
Maßnahme der EU gerechtfertigt sein
könnte; warnt jedoch, dass sektorale
Initiativen nur dort eingeführt werden
dürfen, wo der Nachweis wirtschaftlicher
und sonst möglicher Auswirkungen
deutlich einen Bedarf für Maßnahmen
auf EU-Ebene aufzeigt; ist darüber
hinaus der Ansicht, dass diese
Maßnahmen auf Grundlage der
Zusammenarbeit und des Zugangs der*

Kläger zu den Systemen der Mitgliedstaaten wirken sollten, wobei dieser Zugang durch gemeinsame Grundsätze und Sicherungsmaßnahmen, wie sie im Rahmen enthalten sind, erleichtert werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 32
Eva Lichtenberger

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag

Geänderter Text

9. betont, dass jedes horizontale Instrument alle Aspekte des kollektiven Schadensersatzes erfassen muss; betont ferner, dass insbesondere Verfahrensrecht und internationales Privatrecht unabhängig vom betroffenen Sektor auf Klagen kollektiven Rechtsschutzes allgemein Anwendung finden müssen, wobei sektorenbezogene Regelungen, die Fragen wie die potentielle Bindungswirkung von Entscheidungen einzelstaatlicher Wettbewerbsbehörden im Bereich des EU-Wettbewerbsrecht behandeln, beispielsweise in einem gesonderten Kapitel des horizontalen Instruments selbst niedergelegt sein sollten;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 33
Sajjad Karim

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag

Geänderter Text

9. betont, dass jedes horizontale Instrument alle Aspekte des kollektiven Schadensersatzes erfassen muss; betont ferner, dass insbesondere Verfahrensrecht und internationales Privatrecht unabhängig vom betroffenen Sektor auf Klagen kollektiven Rechtsschutzes allgemein Anwendung finden müssen, wobei sektorenbezogene Regelungen, die Fragen wie die potentielle Bindungswirkung von Entscheidungen einzelstaatlicher Wettbewerbsbehörden im Bereich des EU-Wettbewerbsrecht behandeln, beispielsweise in einem gesonderten Kapitel des horizontalen Instruments selbst niedergelegt sein sollten;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 34
Derk Jan Eppink**

**Entschließungsantrag
Ziffer 9**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

9. betont, dass jedes horizontale Instrument alle Aspekte des kollektiven Schadensersatzes erfassen muss; betont ferner, dass insbesondere Verfahrensrecht und internationales Privatrecht unabhängig vom betroffenen Sektor auf Klagen kollektiven Rechtsschutzes allgemein Anwendung finden müssen, wobei sektorenbezogene Regelungen, die Fragen wie die potentielle Bindungswirkung von Entscheidungen einzelstaatlicher Wettbewerbsbehörden im Bereich des EU-Wettbewerbsrecht behandeln, beispielsweise in einem gesonderten Kapitel des horizontalen

9. betont, dass jedes Instrument der EU zu kollektivem Rechtsschutz entsprechend den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit auf die Einführung gemeinsamer Mindeststandards beschränkt sein sollte; ist der Ansicht, dass die speziellen Fragen im Bereich des Wettbewerbs in getrennten wettbewerbsspezifischen Rechtssetzungsinstrumenten geregelt werden sollten;

Instruments selbst niedergelegt sein
sollten;

Or. en

Änderungsantrag 35
Diana Wallis

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag

9. betont, dass *jedes* horizontale *Instrument alle* Aspekte des kollektiven Schadensersatzes erfassen muss; betont ferner, dass insbesondere Verfahrensrecht und internationales Privatrecht unabhängig vom betroffenen Sektor auf Klagen kollektiven Rechtsschutzes allgemein Anwendung finden müssen, wobei sektorenbezogene Regelungen, die Fragen wie die potentielle Bindungswirkung von Entscheidungen einzelstaatlicher Wettbewerbsbehörden im Bereich des EU-Wettbewerbsrecht behandeln, *beispielsweise in einem gesonderten Kapitel* des horizontalen *Instruments selbst niedergelegt sein* sollten;

Geänderter Text

9. betont, dass *jeder* horizontale *Rahmen die zentralen* Aspekte des kollektiven Schadensersatzes erfassen muss; betont ferner, dass insbesondere Verfahrensrecht und internationales Privatrecht unabhängig vom betroffenen Sektor auf Klagen kollektiven Rechtsschutzes allgemein Anwendung finden müssen, wobei *begrenzte* sektorenbezogene Regelungen, die Fragen wie die potentielle Bindungswirkung von Entscheidungen einzelstaatlicher Wettbewerbsbehörden im Bereich des EU-Wettbewerbsrecht behandeln, *nicht in den Anwendungsbereich* des horizontalen *Rahmens fallen* sollten;

Or. en

Änderungsantrag 36
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag

9. betont, dass jedes horizontale Instrument alle Aspekte des kollektiven Schadensersatzes erfassen muss; betont ferner, dass insbesondere Verfahrensrecht

Geänderter Text

9. betont, dass jedes horizontale *rechtsverbindliche* Instrument alle Aspekte des kollektiven Schadensersatzes erfassen muss; betont ferner, dass insbesondere

und internationales Privatrecht unabhängig vom betroffenen Sektor auf Klagen kollektiven Rechtsschutzes allgemein Anwendung finden müssen, **wobei sektorenbezogene Regelungen, die Fragen wie die potentielle Bindungswirkung von Entscheidungen einzelstaatlicher Wettbewerbsbehörden im Bereich des EU-Wettbewerbsrecht behandeln, beispielsweise in einem gesonderten Kapitel des horizontalen Instruments selbst niedergelegt sein sollten;**

Verfahrensrecht und internationales Privatrecht unabhängig vom betroffenen Sektor auf Klagen kollektiven Rechtsschutzes allgemein Anwendung finden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 37
Eva Lichtenberger

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag

Geänderter Text

10. ist der Ansicht, dass der individuelle Schaden oder der erlittene Verlust eine wesentliche Rolle für die Entscheidung über die Klageerhebung spielt; ist der Ansicht, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen kollektiver Rechtsschutzes gemäß einem horizontalen Instrument zur Verfügung stehen könnte, wenn der Wert jedes individuellen Anspruchs 2 000 Euro nicht überschreitet;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 38
Derk Jan Eppink

**Entschließungsantrag
Ziffer 10**

Entschließungsantrag

10. ist der Ansicht, dass der individuelle Schaden oder der erlittene Verlust eine wesentliche Rolle für die Entscheidung über die Klageerhebung spielt; **ist der Ansicht, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen kollektiver Rechtsschutzes gemäß einem horizontalen Instrument zur Verfügung stehen könnte, wenn der Wert jedes individuellen Anspruchs 2 000 Euro nicht überschreitet;**

Geänderter Text

10. ist der Ansicht, dass der individuelle Schaden oder der erlittene Verlust eine wesentliche Rolle für die Entscheidung über die Klageerhebung spielt;

Or. en

**Änderungsantrag 39
Diana Wallis**

**Entschließungsantrag
Ziffer 10**

Entschließungsantrag

10. ist der Ansicht, dass der individuelle Schaden oder der erlittene Verlust eine wesentliche Rolle für die Entscheidung über die Klageerhebung spielt; **ist der Ansicht, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen kollektiver Rechtsschutzes gemäß einem horizontalen Instrument zur Verfügung stehen könnte, wenn der Wert jedes individuellen Anspruchs 2 000 Euro nicht überschreitet;**

Geänderter Text

10. ist der Ansicht, dass der individuelle Schaden oder der erlittene Verlust eine wesentliche Rolle für die Entscheidung über die Klageerhebung spielt, **da diese unweigerlich mit den möglichen Kosten einer Klage verglichen werden; erinnert die Kommission daher daran, dass ein Instrument des kollektiven Rechtsschutzes ein effizientes und kostengünstiges Instrument für alle Parteien sein muss;**

Or. en

Änderungsantrag 40
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag

Geänderter Text

10. ist der Ansicht, dass der individuelle Schaden oder der erlittene Verlust eine wesentliche Rolle für die Entscheidung über die Klageerhebung spielt; ist der Ansicht, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen kollektiver Rechtsschutzes gemäß einem horizontalen Instrument zur Verfügung stehen könnte, wenn der Wert jedes individuellen Anspruchs 2 000 Euro nicht überschreitet;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 41
Derk Jan Eppink

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag

Geänderter Text

11. ist der Ansicht, dass Klagen im kollektiven Rechtsschutz gemäß einem horizontalen Instrument zulässig sein sollten, wenn die beklagte Partei und die vertretenen Geschädigten nicht im gleichen Mitgliedstaat ihren Sitz haben (grenzüberschreitende Dimension) und die Rechte, deren Verletzung geltend gemacht wird, durch Unionsrecht zuerkannt werden (Verletzung von Unionsrecht);

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 42
Eva Lichtenberger

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag

11. ist der Ansicht, dass Klagen im kollektiven Rechtsschutz gemäß einem horizontalen Instrument zulässig sein sollten, wenn die beklagte Partei und die vertretenen Geschädigten nicht im gleichen Mitgliedstaat ihren Sitz haben (grenzüberschreitende Dimension) **und** die Rechte, deren Verletzung geltend gemacht wird, durch Unionsrecht zuerkannt werden (Verletzung von Unionsrecht);

Geänderter Text

11. ist der Ansicht, dass Klagen im kollektiven Rechtsschutz gemäß einem horizontalen Instrument zulässig sein sollten, wenn die beklagte Partei und die vertretenen Geschädigten nicht im gleichen Mitgliedstaat ihren Sitz haben (grenzüberschreitende Dimension) **oder** die Rechte, deren Verletzung geltend gemacht wird, durch Unionsrecht zuerkannt werden (Verletzung von Unionsrecht);

Or. en

Änderungsantrag 43
Sajjad Karim

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag

11. ist der Ansicht, dass **Klagen im kollektiven Rechtsschutz gemäß einem horizontalen Instrument zulässig sein sollten**, wenn die beklagte Partei und die vertretenen Geschädigten nicht im gleichen Mitgliedstaat ihren Sitz haben (grenzüberschreitende Dimension) **und die Rechte, deren Verletzung geltend gemacht wird, durch Unionsrecht zuerkannt werden (Verletzung von Unionsrecht);**

Geänderter Text

11. ist der Ansicht, dass **solche sektoralen Maßnahmen, die Verbindungen zwischen den Systemen kollektiven Rechtsschutzes der Mitgliedstaaten schaffen, erfolgreich den Zugang zu den Gerichten vereinfachen könnten**, wenn die beklagte Partei und die vertretenen Geschädigten nicht im gleichen Mitgliedstaat ihren Sitz haben (grenzüberschreitende Dimension);

Or. en

Änderungsantrag 44
Diana Wallis

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag

11. ist der Ansicht, dass **Klagen im kollektiven Rechtsschutz gemäß einem horizontalen Instrument zulässig sein sollten, wenn** die beklagte Partei und die vertretenen Geschädigten nicht im gleichen Mitgliedstaat ihren Sitz haben (grenzüberschreitende Dimension) **und die Rechte, deren Verletzung geltend gemacht wird, durch Unionsrecht zuerkannt werden (Verletzung von Unionsrecht);**

Geänderter Text

11. ist der Ansicht, dass **Instrumente der EU des kollektiven Rechtsschutzes den größten Nutzen in Fällen bringen, in denen** die beklagte Partei und die vertretenen Geschädigten nicht im gleichen Mitgliedstaat ihren Sitz haben (grenzüberschreitende Dimension); **ist jedoch der Ansicht, dass dies auch in Fällen der Verletzung einzelstaatlichen Rechts, die große, grenzüberschreitende Auswirkungen haben, nützlich sein könnte;**

Or. en

Änderungsantrag 45
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag

11. ist der Ansicht, dass Klagen im kollektiven Rechtsschutz gemäß einem horizontalen Instrument zulässig sein sollten, wenn die beklagte Partei und die vertretenen Geschädigten nicht im gleichen Mitgliedstaat ihren Sitz haben (grenzüberschreitende Dimension) und die Rechte, deren Verletzung geltend gemacht wird, durch Unionsrecht zuerkannt werden (Verletzung von Unionsrecht);

Geänderter Text

11. ist der Ansicht, dass Klagen im kollektiven Rechtsschutz gemäß einem horizontalen Instrument zulässig sein sollten, wenn die beklagte Partei und die vertretenen Geschädigten nicht im gleichen Mitgliedstaat ihren Sitz haben (grenzüberschreitende Dimension) und die Rechte, deren Verletzung geltend gemacht wird, durch Unionsrecht zuerkannt werden (Verletzung von Unionsrecht) **sowie im Fall innerstaatlicher Verletzungen;**

Or. en

Änderungsantrag 46
Sajjad Karim

Entschließungsantrag
Ziffer 12 – Einleitung

Entschließungsantrag

12. **bekräftigt**, dass Sicherungsmaßnahmen **geschaffen werden müssen**, um unbegründete Klagen und den Missbrauch **des horizontalen Instruments** zu vermeiden sowie die Waffengleichheit in Gerichtsverfahren zu gewährleisten; betont, dass diese Sicherungsmaßnahmen unter anderem die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigen müssen:

Geänderter Text

12. **ist der Ansicht**, dass **jeder Rahmen oder jede sektorale Maßnahme die Einführung von** Sicherungsmaßnahmen **umfassen muss**, um unbegründete Klagen und den Missbrauch **der Mechanismen kollektiven Rechtsschutzes** zu vermeiden sowie die Waffengleichheit in Gerichtsverfahren zu gewährleisten; betont, dass diese Sicherungsmaßnahmen unter anderem die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigen müssen:

Or. en

Änderungsantrag 47
Diana Wallis

Entschließungsantrag
Ziffer 12 – Einleitung

Entschließungsantrag

12. bekräftigt, dass Sicherungsmaßnahmen geschaffen werden müssen, um unbegründete Klagen und den Missbrauch des **horizontalen** Instruments zu vermeiden sowie **die Waffengleichheit in** Gerichtsverfahren zu gewährleisten; betont, dass diese Sicherungsmaßnahmen unter anderem die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigen müssen:

Geänderter Text

12. bekräftigt, dass Sicherungsmaßnahmen geschaffen werden müssen, um unbegründete Klagen und den Missbrauch des Instruments zu vermeiden sowie **faire** Gerichtsverfahren zu gewährleisten; betont, dass diese Sicherungsmaßnahmen unter anderem die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigen müssen:

Or. en

Änderungsantrag 48
Diana Wallis

**Entschließungsantrag
Ziffer 12 – Spiegelstrich 1**

Entschließungsantrag

– **nur** eine **repräsentative Einrichtung** kann die Klage im Namen einer klar **bestimmten** Gruppe **einreichen**, wobei die Feststellung der Gruppenmitglieder vor der Erhebung der Klage stattfinden muss (**„Prozessbeitrittsverfahren“**);

Geänderter Text

– **es muss** eine klar **bestimmte** Gruppe **geben**, wobei die Feststellung der Gruppenmitglieder vor der Erhebung der Klage **im Prozessbeitrittsverfahren** stattfinden muss;

Or. en

**Änderungsantrag 49
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay**

**Entschließungsantrag
Ziffer 12 – Spiegelstrich 1 (neu)**

Entschließungsantrag

**Änderungsantrag 50
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay**

**Entschließungsantrag
Ziffer 12 – Spiegelstrich 1**

Entschließungsantrag

– **nur eine** repräsentative **Einrichtung** kann die Klage im Namen einer klar bestimmten Gruppe einreichen, **wobei die Feststellung der Gruppenmitglieder vor der Erhebung der Klage stattfinden muss** (**„Prozessbeitrittsverfahren“**);

Geänderter Text

– **der Richter sollte einen Ermessensspielraum in Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen im kollektiven Rechtsschutz behalten;**

Or. en

Geänderter Text

– repräsentative **Einrichtungen können** die Klage im Namen einer klar bestimmten Gruppe einreichen;

Änderungsantrag 51
Diana Wallis

Entschließungsantrag
Ziffer 12 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

– Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass jede mögliche kollektive Klage einer vorherigen Zulässigkeitsprüfung unterzogen wird, um festzustellen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind und die Klage weitergeführt werden kann; schlägt vor, dass diese Prüfung durch einen Richter, Bürgerbeauftragten oder eine andere unabhängige, quasi-richterliche Einrichtung durchgeführt werden könnte;

Or. en

Änderungsantrag 52
Derk Jan Eppink

Entschließungsantrag
Ziffer 12 – Spiegelstrich 2

Entschließungsantrag

Geänderter Text

– Mitgliedstaaten sollten die Verbände, die zur Erhebung der Verbandsklage qualifiziert sind, bestimmen; zur eindeutigen Festlegung dieser qualifizierten Einrichtungen sind europäische Kriterien notwendig; diese Kriterien könnten auf Artikel 3 der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der **Verbraucherinteressen*** aufbauen, müssen aber weiter spezifiziert werden, um zu gewährleisten, dass missbräuchliche Prozessführung vermieden wird; diese Kriterien sollten unter anderem die Finanz-

– Mitgliedstaaten sollten die Verbände, die zur Erhebung der Verbandsklage qualifiziert sind, bestimmen; zur eindeutigen Festlegung dieser qualifizierten Einrichtungen sind europäische Kriterien notwendig; diese Kriterien könnten auf Artikel 3 der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der **Verbraucherinteressen⁹** aufbauen, müssen aber weiter spezifiziert werden, um zu gewährleisten, dass missbräuchliche Prozessführung vermieden **und zugleich der Zugang zu den Gerichten für Bürger**

und Personalressourcen der qualifizierten Einrichtungen umfassen;

und Unternehmen erleichtert wird; diese Kriterien sollten unter anderem die Finanz- und Personalressourcen der qualifizierten Einrichtungen umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 53 **Diana Wallis**

Entschließungsantrag **Ziffer 12 – Spiegelstrich 2**

Entschließungsantrag

– Mitgliedstaaten sollten die Verbände, die zur Erhebung der Verbandsklage qualifiziert sind, bestimmen; zur eindeutigen Festlegung dieser qualifizierten Einrichtungen *sind* europäische Kriterien *notwendig*; diese Kriterien könnten auf Artikel 3 der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der *Verbraucherinteressen** aufbauen, müssen aber weiter spezifiziert werden, um zu gewährleisten, dass missbräuchliche Prozessführung vermieden wird; diese Kriterien sollten unter anderem die Finanz- und Personalressourcen der qualifizierten Einrichtungen umfassen;

Geänderter Text

– Mitgliedstaaten sollten *auch* die Verbände, die zur Erhebung der Verbandsklage qualifiziert sind, bestimmen *können, ohne dass eine Zulässigkeitsprüfung verlangt wird; weist darauf hin, dass* zur eindeutigen Festlegung dieser qualifizierten Einrichtungen europäische Kriterien *nützlich sein würden*; diese Kriterien könnten auf Artikel 3 der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der *Verbraucherinteressen*¹ aufbauen, müssen aber weiter spezifiziert werden, um zu gewährleisten, dass missbräuchliche Prozessführung vermieden wird; diese Kriterien sollten unter anderem die Finanz- und Personalressourcen der qualifizierten Einrichtungen umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 54 **Diana Wallis**

Entschließungsantrag **Ziffer 12 – Spiegelstrich 3**

¹ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51.

Entschließungsantrag

– ein Prozessaustrittssystem („opt-out“) **ist abzulehnen**, da **dieses im Widerspruch zu den Verfassungen vieler Mitgliedstaaten steht und die Rechte der Geschädigten verletzt, die unwissentlich an einem Verfahren beteiligt sein könnten und trotzdem durch die Entscheidung des Gerichts gebunden wären;**

Geänderter Text

– ein Prozessaustrittssystem („opt-out“) **rechtfertigt gründliche Prüfung**, da **es Effizienz und Finalität bietet; fordert für jeden Vorschlag, die Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Verfassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;**

Or. en

Änderungsantrag 55
Rolandas Paksas

Entschließungsantrag
Ziffer 12 – Spiegelstrich 5

Entschließungsantrag

– nur der tatsächlich entstandene Schaden kann ersetzt werden: Strafschadensersatz ist zu verbieten; mittels des Wiedergutmachungskonzepts ist der zugesprochene Schadensersatz im Verhältnis zu dem individuell erlittenen Schaden auf die einzelnen Geschädigten zu verteilen; **in Großem und Ganzen sind Erfolgshonorare in Europa unbekannt und abzulehnen;**

Geänderter Text

– nur der tatsächlich entstandene Schaden kann ersetzt werden: Strafschadensersatz ist zu verbieten; mittels des Wiedergutmachungskonzepts ist der zugesprochene Schadensersatz im Verhältnis zu dem individuell erlittenen Schaden auf die einzelnen Geschädigten zu verteilen;

Or. lt

Änderungsantrag 56
Derk Jan Eppink

Entschließungsantrag
Ziffer 12 – Spiegelstrich 5

Entschließungsantrag

– nur der tatsächlich entstandene Schaden

Geänderter Text

– **in der Regel kann** nur der tatsächlich

kann ersetzt werden: **Strafschadenersatz ist zu verbieten**; mittels des Wiedergutmachungskonzepts ist der zugesprochene Schadenersatz im Verhältnis zu dem individuell erlittenen Schaden auf die einzelnen Geschädigten zu verteilen; in **Großem** und Ganzen sind Erfolgshonorare in Europa unbekannt und abzulehnen;

entstandene Schaden ersetzt werden: **kompensatorischer Schadenersatz kann nur dann durch Strafschadenersatz erhöht werden, wenn nachgewiesen ist, dass das Verhalten der beklagten Partei offensichtlich arglistig, knebelnd, sittenwidrig oder betrügerisch ist**; mittels des Wiedergutmachungskonzepts ist der zugesprochene Schadenersatz im Verhältnis zu dem individuell erlittenen Schaden auf die einzelnen Geschädigten zu verteilen; **im Großen** und Ganzen sind Erfolgshonorare in Europa unbekannt und abzulehnen;

Or. en

Änderungsantrag 57 **Diana Wallis**

Entschließungsantrag **Ziffer 12 – Spiegelstrich 5**

Entschließungsantrag

– nur **der** tatsächlich entstandene Schaden **kann ersetzt werden: Strafschadenersatz ist zu verbieten**; mittels des Wiedergutmachungskonzepts ist der zugesprochene Schadenersatz im Verhältnis zu dem individuell erlittenen Schaden auf die einzelnen Geschädigten zu verteilen; in **Großem** und Ganzen sind Erfolgshonorare in Europa unbekannt und **abzulehnen**;

Geänderter Text

– **der horizontale Rahmen sollte Schadenersatz nur für den** tatsächlich entstandene Schaden **erfassen; der Rahmen sollte keinen** Strafschadenersatz **erfassen**; mittels des Wiedergutmachungskonzepts ist der zugesprochene Schadenersatz im Verhältnis zu dem individuell erlittenen Schaden auf die einzelnen Geschädigten zu verteilen; **im Großen** und Ganzen sind Erfolgshonorare in Europa unbekannt und **sollten nicht Bestandteil des verbindlichen Rahmens sein**;

Or. en

Änderungsantrag 58 **Derk Jan Eppink**

**Entschließungsantrag
Ziffer 12 – Spiegelstrich 6**

Entschließungsantrag

– Kollektivkläger dürfen nicht besser gestellt werden als Individualkläger; jeder Kläger muss seinen Anspruch nachweisen; **eine** Verpflichtung zur Offenlegung von Dokumenten **ist in Europa überwiegend unbekannt und auf europäischer Ebene abzulehnen;**

Geänderter Text

– Kollektivkläger dürfen nicht besser gestellt werden als Individualkläger; jeder Kläger muss seinen Anspruch nachweisen; **der Anreiz für den Missbrauch der Verpflichtung zur Offenlegung von Dokumenten entfällt, wenn die klagende Partei die aus der Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entstehenden Kosten der beklagten Partei übernehmen muss, so dass die gesamten Kosten des Antrags auf Offenlegung internalisiert werden;**

Or. en

**Änderungsantrag 59
Diana Wallis**

**Entschließungsantrag
Ziffer 12 – Spiegelstrich 6**

Entschließungsantrag

– Kollektivkläger dürfen nicht besser gestellt werden als Individualkläger; jeder Kläger muss seinen Anspruch nachweisen; eine Verpflichtung zur Offenlegung von Dokumenten ist in Europa überwiegend unbekannt und **auf europäischer Ebene abzulehnen;**

Geänderter Text

– Kollektivkläger dürfen **im Hinblick auf Zugang zu Beweismitteln der beklagten Partei** nicht besser gestellt werden als Individualkläger; jeder Kläger muss seinen Anspruch nachweisen; eine Verpflichtung zur Offenlegung von Dokumenten ist in Europa überwiegend unbekannt und **sollte nicht Bestandteil des verbindlichen Rahmens sein;**

Or. en

**Änderungsantrag 60
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay**

**Entschließungsantrag
Ziffer 12 a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

12a. erkennt jedoch an, dass das Prozessbeitrittssystem möglicherweise höhere Kosten für Verbraucherverbände beinhalten könnte, fordert die Kommission daher auf, ein flexibles System zu prüfen, das es der größten Anzahl von Geschädigten erlauben würde, Schadensersatzforderungen geltend zu machen, wobei die bestehenden einzelstaatlichen Systeme in Europa gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität respektiert werden, aber auch das Recht der Verbraucher, ordnungsgemäß informiert zu werden, um zu vermeiden, dass sie ohne ihr Wissen automatisch vertreten werden;

– Mitgliedstaaten sollten die Verbände, die zur Erhebung der Verbandsklage qualifiziert sind, bestimmen; zur eindeutigen Festlegung dieser qualifizierten Einrichtungen sind europäische Kriterien notwendig; diese Kriterien könnten auf Artikel 3 der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen¹ aufbauen, müssen aber weiter spezifiziert werden, um zu gewährleisten, dass missbräuchliche Prozessführung vermieden wird; diese Kriterien sollten unter anderem die Finanz- und Personalressourcen der qualifizierten Einrichtungen umfassen;

– ein System der Sammelklage ist abzulehnen, da dieses im Widerspruch zu den Rechtsordnungen vieler Mitgliedstaaten steht und die Rechte der Geschädigten verletzt, die unwissentlich an einem Verfahren beteiligt sein könnten und trotzdem durch die Entscheidung des

¹ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51.

Gerichts gebunden wären;

– Geschädigte müssen in jedem Fall die Möglichkeit haben, alternativ eine individuelle Entschädigung vor einem zuständigen Gericht anzustreben;

– nur der tatsächlich entstandene Schaden kann ersetzt werden; Strafschadensersatz ist zu verbieten; mittels des Wiedergutmachungskonzepts ist der zugesprochene Schadensersatz im Verhältnis zu dem individuell erlittenen Schaden auf die einzelnen Geschädigten zu verteilen; in Großem und Ganzen sind Erfolgshonorare in Europa unbekannt und abzulehnen;

– Kollektivkläger dürfen nicht besser gestellt werden als Individualkläger; jeder Kläger muss seinen Anspruch nachweisen; eine Verpflichtung zur Offenlegung von Dokumenten an die klagenden Parteien muss unter richterlicher Kontrolle bleiben;

– es kann keine Klage ohne finanzielles Risiko geben und Mitgliedstaaten müssen ihre eigenen Regelungen der fairen Kostentragung festlegen, wonach die unterlegene Partei die Kosten der anderen Partei zu tragen hat;

– die Mitgliedstaaten sollten Bedingungen oder Leitlinien für die Finanzierung von Schadensersatzklagen festlegen;

Or. en

Änderungsantrag 61
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag

13. betont, dass viele der von der Kommission festgestellten Verletzungen

Geänderter Text

13. betont, dass viele der von der Kommission festgestellten Verletzungen

des Unionsrechts im Bereich der Maßnahmen des EU-Verbraucherschutzes die Stärkung des vorläufigen Rechtsschutzes erfordern; **fordert die Kommission auf, die Rechtsvorschriften der EU festzustellen, in Bezug auf die der Erhalt von Entschädigung schwierig ist;**

des Unionsrechts im Bereich der Maßnahmen des EU-Verbraucherschutzes die Stärkung des vorläufigen Rechtsschutzes erfordern¹; **wobei gleichzeitig anzuerkennen ist, dass vorläufiger Rechtsschutz nicht ausreicht, wenn Opfer einen Schaden erlitten und das Recht auf Wiedergutmachung haben;**

Or. en

Änderungsantrag 62
Eva Lichtenberger

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag

Geänderter Text

14. ist der Ansicht, dass diese Gesetzgebung so gestaltet werden sollte, dass das horizontale Instrumente kollektiven Rechtsschutz sowohl bei Verstoß gegen diese Vorschriften als auch bei Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht vorsieht; fordert, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU im Anhang zum horizontalen Instrument aufgeführt werden;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 63
Sajjad Karim

Entschließungsantrag
Ziffer 14

¹ Studie über die Probleme von Verbrauchern in Bezug auf Schadensersatz bei Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht sowie über die wirtschaftlichen Folgen solcher Probleme, Teil I, Hauptbericht, 26.8.2008, S. 21 ff.

Entschließungsantrag

Geänderter Text

14. ist der Ansicht, dass diese Gesetzgebung so gestaltet werden sollte, dass das horizontale Instrumente kollektiven Rechtsschutz sowohl bei Verstoß gegen diese Vorschriften als auch bei Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht vorsieht; fordert, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU im Anhang zum horizontalen Instrument aufgeführt werden;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 64
Diana Wallis**

**Entschließungsantrag
Ziffer 14**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

14. ist der Ansicht, dass diese Gesetzgebung so gestaltet werden sollte, dass *das horizontale* Instrumente kollektiven Rechtsschutz *sowohl bei Verstoß gegen diese Vorschriften als auch* bei Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht *vorsieht; fordert, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU im Anhang zum horizontalen Instrument aufgeführt werden;*

14. ist der Ansicht, dass diese Gesetzgebung so gestaltet werden sollte, dass **Bereiche genannt werden, in denen sektorale** Instrumente kollektiven Rechtsschutz **vorsehen könnten**, auch bei Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht;

Or. en

**Änderungsantrag 65
Diana Wallis**

**Entschließungsantrag
Ziffer 15**

Entschließungsantrag

15. unterstützt die Schaffung von Mechanismen alternativer Streitbeilegung auf europäischer Ebene, um die schnelle und günstige Beilegung von Streitigkeiten als attraktivere Möglichkeit im Vergleich zu Gerichtsverfahren zu ermöglichen; **fordert die rechtliche Verpflichtung der** beteiligten Parteien, zuerst eine gemeinsame konsensuale Lösung für den Anspruch anzustreben, bevor ein kollektives Gerichtsverfahren eingeleitet wird; ist der Ansicht, dass die vom Gerichtshof entwickelten Kriterien Ausgangspunkt der Schaffung dieser **Verpflichtung** sein sollten;

Geänderter Text

15. unterstützt die Schaffung von Mechanismen alternativer Streitbeilegung auf europäischer Ebene, um die schnelle und günstige Beilegung von Streitigkeiten als attraktivere Möglichkeit im Vergleich zu Gerichtsverfahren zu ermöglichen; **schlägt vor, dass jede Behörde, die die vorläufige Zulässigkeitsprüfung für eine Klage im kollektiven Rechtsschutz durchführt, auch befugt sein sollte, die** beteiligten Parteien **anzuweisen**, zuerst eine gemeinsame konsensuale Lösung für den Anspruch anzustreben, bevor ein kollektives Gerichtsverfahren eingeleitet wird; ist der Ansicht, dass die vom Gerichtshof entwickelten Kriterien¹ Ausgangspunkt der Schaffung dieser **Befugnis** sein sollten;

Or. en

Änderungsantrag 66
Luigi Berlinguer, Bernhard Rapkay

Entschließungsantrag
Ziffer 15 a (neu)

Entschließungsantrag

15a. stellt fest, dass die Verfahren zur alternativen Streitbeilegung häufig von der Bereitschaft des Gewerbetreibenden zur Kooperation abhängen, und die Verfügbarkeit eines wirksamen Rechtsschutzsystems als starker Anreiz für Parteien wirken würde, sich außergerichtlich zu einigen, was eine erhebliche Zahl von Streitfällen unter Vermeidung von Prozessen lösen könnte;

Or. en

¹ Urteil vom 18.3.2010 in den verbundenen Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, Alassini, noch nicht in der amtlichen Sammlung.

Änderungsantrag 67
Sajjad Karim

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag

16. betont, dass im *horizontalen Instrument selbst* die Regeln festgelegt werden sollten, um einen Ansturm auf die Gerichte zu verhindern („Forum-Shopping“); ist der Ansicht, dass Forum-Shopping nicht mit der Festlegung ausgeschlossen werden kann, dass die Gerichte zuständig sein sollen, wo die Mehrzahl der Geschädigten der Verletzung des Unionsrechts niedergelassen oder die meisten Schäden aufgetreten sind, da diese flexiblen Regeln die Möglichkeit missbräuchlicher Prozessführung offen lassen würde; ist daher der Ansicht, dass die Gerichte an dem Ort zuständig sein sollten, wo die beklagte Partei ihren Sitz hat;

Geänderter Text

16. betont, dass *in jeder Maßnahme zu Klagen im kollektiven Rechtsschutz in einem Sektor* die Regeln festgelegt werden sollten, um einen Ansturm auf die Gerichte zu verhindern („Forum-Shopping“); ist der Ansicht, dass Forum-Shopping nicht mit der Festlegung ausgeschlossen werden kann, dass die Gerichte zuständig sein sollen, wo die Mehrzahl der Geschädigten der Verletzung des Unionsrechts niedergelassen oder die meisten Schäden aufgetreten sind, da diese flexiblen Regeln die Möglichkeit missbräuchlicher Prozessführung offen lassen würde; ist daher der Ansicht, dass die Gerichte an dem Ort zuständig sein sollten, wo die beklagte Partei ihren Sitz hat;

Or. en

Änderungsantrag 68
Diana Wallis

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag

16. betont, dass im horizontalen *Instrument selbst* die Regeln festgelegt werden sollten, um einen Ansturm auf die Gerichte zu verhindern („Forum-Shopping“); *ist der Ansicht, dass Forum-Shopping nicht mit der Festlegung ausgeschlossen werden kann, dass die Gerichte zuständig sein sollen, wo die*

Geänderter Text

16. betont, dass im horizontalen *Rahmen selbst* die Regeln festgelegt werden sollten, um einen Ansturm auf die Gerichte zu verhindern („Forum-Shopping“), *ohne jedoch den Zugang zu Gerichten zu gefährden; betont ferner, dass Brüssel I Ausgangspunkt zur Festlegung der zuständigen Gerichte sein sollte;*

Mehrzahl der Geschädigten der Verletzung des Unionsrechts niedergelassen oder die meisten Schäden aufgetreten sind, da diese flexiblen Regeln die Möglichkeit missbräuchlicher Prozessführung offen lassen würde; ist daher der Ansicht, dass die Gerichte an dem Ort zuständig sein sollten, wo die beklagte Partei ihren Sitz hat;

Or. en

Änderungsantrag 69
Sajjad Karim

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag

17. favorisiert außerdem ein horizontales Instrument, das einheitliche Regeln des anwendbaren Rechts vorsieht; fordert die weitere Prüfung dessen, wie Normen des Kollisionsrechts geändert werden können; ist der Ansicht, dass eine Lösung sein könnte, das Recht des Ortes anzuwenden, wo die Mehrheit der Geschädigten ihren Sitz hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass es individuellen Geschädigten weiterhin freigestellt sein sollte, der Klage im kollektiven Rechtsschutz nicht beizutreten, sondern stattdessen entsprechend den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts gemäß den Verordnungen Brüssel I, Rom I und Rom II individuelle Entschädigung anzustreben;

Geänderter Text

17. fordert die weitere Prüfung dessen, wie Normen des Kollisionsrechts geändert werden können; ist der Ansicht, dass eine Lösung sein könnte, das Recht des Ortes anzuwenden, wo die Mehrheit der Geschädigten ihren Sitz hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass es individuellen Geschädigten weiterhin freigestellt sein sollte, der Klage im kollektiven Rechtsschutz nicht beizutreten, sondern stattdessen entsprechend den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts gemäß den Verordnungen Brüssel I, Rom I und Rom II individuelle Entschädigung anzustreben;

Or. en

Änderungsantrag 70
Diana Wallis

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag

17. favorisiert außerdem **ein horizontales Instrument, das** einheitliche Regeln des anwendbaren Rechts vorsieht; fordert die weitere Prüfung dessen, wie Normen des Kollisionsrechts geändert werden können; ist der Ansicht, dass eine Lösung sein könnte, das Recht des Ortes anzuwenden, wo die Mehrheit der Geschädigten ihren Sitz hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass es individuellen Geschädigten weiterhin freigestellt sein sollte, der Klage im kollektiven Rechtsschutz nicht beizutreten, sondern stattdessen entsprechend den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts gemäß den Verordnungen Brüssel I, Rom I und Rom II individuelle Entschädigung anzustreben;

Geänderter Text

17. favorisiert außerdem, **dass der horizontale Rahmen Richtlinien für** einheitliche Regeln des anwendbaren Rechts vorsieht; fordert die weitere Prüfung dessen, wie Normen des Kollisionsrechts geändert werden können; ist der Ansicht, dass eine Lösung sein könnte, das Recht des Ortes anzuwenden, wo die Mehrheit der Geschädigten ihren Sitz hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass es individuellen Geschädigten weiterhin freigestellt sein sollte, der Klage im kollektiven Rechtsschutz nicht beizutreten, sondern stattdessen entsprechend den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts gemäß den Verordnungen Brüssel I, Rom I und Rom II individuelle Entschädigung anzustreben;

Or. en